Aktenzeichen: 12 K 4096/19.F.A

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn	
Staatsangehörigkeit: syrisch.	

Klägers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Tim W. Kliebe und Kollegen, Zeil 29-31, 60313 Frankfurt am Main, - 60025-20 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Außenstelle Gießen, Rödgener Straße 59-61, 35394 Gießen, - 7896422 - 475 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main - 12. Kammer - durch

Richter am VG Grün als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Februar 2021 für Recht erkannt:

- Ziff. 2. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18.12.2019 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
 Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 2. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, sofern nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

TATBESTAND

Der am geborene Kläger ist syrischer Staatsangehöriger. Er reiste seinen	
eigenen Angaben zu Folge am 2019 aus seinem Heimatland aus und hielt sich in	
der Folgezeit in Beirut (Libanon) auf. Am	
wo er sich lediglich im Transitbereich des dortigen Flughafens aufhielt, nach Frankfurt	
am Main, wo er unmittelbar nach seiner Ankunft um politisches Asyl nachsuchte. Den	
Antrag begründete er im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration	
und Flüchtlinge im Wesentlichen damit, dass er in	
mit einer Miliz gehabt habe. Diese habe Druck auf ihn ausgeübt.	
Er habe sich dann entschlossen, zu fliehen.	
Die Miliz habe vor ihm immer mit ihren Waffen gewedelt. Sie hätten ihn darauf ange-	
sprochen, dass er nicht mit ihnen zusammenarbeiten möchte, weil er	
dazu noch gay sei. Auch sein Freund habe es nicht mehr gewagt, zu ihm zu kommen.	
Die Milizen hätten auf sein Haus geschossen. Man habe ihn bedroht und zu ihm gesagt,	
dass sie das Grab seiner Mutter schänden würden. Außerdem hätte ihm einmal einer	
sein komplettes Geld abgenommen. Zudem sei er unsittlich begrabscht, aber nie ver-	

gewaltigt worden. Die Miliz habe von seiner Homosexualität gewusst, da er Jahre alt und noch nicht verheiratet gewesen sei. Außerdem hätten sie seinen Freund gesehen, der ihn besucht habe. Diesen habe er im kennengelernt und sei mit ihm bis zu seiner Ausreise zusammen gewesen. Er habe dann versucht, auf legalem Wege auszureisen. Als er sich um die Unterlagen gekümmert habe, um ein Visum zu erhalten, hätte ihm ein Mitarbeiter gesagt, dass man nach ihm suchen würde und dass man ihn nicht auf legalem Wege ausreisen lassen würde. Zudem habe es eine Namensähnlichkeit mit einer Person gegeben, welche gesucht worden sei. Die Grenze habe er bei seiner Ausreise passieren können, weil er die Grenzbeamten bestochen habe.

Mit Bescheid vom 19.12.2019 erkannte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zu. Im Übrigen wurde der Asylantrag abgelehnt. Der Bescheid wurde am 21.12.2019 zugestellt.

Dagegen hat der Kläger am 23.12.2019 Klage erhoben. Zur Begründung trägt er vor, dass ihm bei einer Rückkehr nach Syrien flüchtlingsschutzrelevante Verfolgung zum einen wegen zum anderen wegen seiner Homosexualität und schließlich wegen seiner illegalen Ausreise drohe.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19.12.2019, zugestellt am 21.12.2019, 7896422-475, zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen, hilfsweise,

ihm die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 16.12.2019 hat die Kammer den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylG dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, denjenigen der beigezogenen Behördenakte der Beklagten sowie auf die in das Verfahren eingeführten Unterlagen verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässige Klage ist auch begründet, denn Ziffer 2 des angefochtenen Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18.12.2019 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, weil der Kläger Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Dagegen hat der Kläger keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Artikel 16a Abs. 1 GG.

Die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter nach Artikel 16a Abs. 1 GG scheitert daran, dass der Kläger aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, und zwar Rumänien, in das Bundesgebiet eingereist ist und er sich dementsprechend nach Artikel 16a Abs. 2 Satz 1 GG nicht auf das Grundrecht auf politisches Asyl berufen kann. Der Kläger flog am 01.08.2019 von Beirut aus zunächst nach wo er sich im Transitbereich des dortigen Flughafens aufhielt, und von dort weiter nach Deutschland. Damit ist davon auszugehen, dass der Kläger aus dem EU-Mitgliedstaat Deutschland eingereist ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist für die Beurteilung der Frage, ob der Ausländer aus einem Drittstaat eingereist ist, von dem tatsächlichen Verlauf seiner Reise auszugehen. So genügt es für die Anwendung von Artikel 16a Abs. 2 GG zwar nicht, wenn der Ausländer den Drittstaat mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchfuhr, ohne dass es einen Zwischenhalt gegeben hat. Anderseits greift Artikel 16a Abs. 2 GG nach Wortlaut sowie Sinn und Zweck nicht erst dann ein, wenn sich der Ausländer im Drittstaat eine bestimmte Zeit aufgehalten hat. Vielmehr geht die Drittstaatenregelung davon aus, dass der Ausländer den im Drittstaat für ihn möglichen Schutz in Anspruch nehmen muss und dafür gegebenenfalls auch die von ihm geplante Reise zu unterbrechen hat (Urteil vom 14.05.1996 – 2 BvR 1938/93

und 2 BvR 2315/93, zitiert nach juris, Rdnr. 157). Dementsprechend ist entscheidend für den Ausschluss vom Asylgrundrecht die objektiv bestehende Möglichkeit für den Ausländer, in einem der von ihm auf seiner Flucht berührten Drittstaaten einen ausreichenden Schutz vor politischer Verfolgung zu erlangen, derentwegen er geflohen ist (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 02.09.1997 – 9 C 5/97, zitiert nach juris, Rdnr. 10). Hieraus ergibt sich, dass es für die Anwendung der Drittstaatenregelung zunächst und in erster Linie darauf ankommt, ob der Ausländer - entsprechend dem Verlauf seiner Reise – tatsächlich Gebietskontakt zu dem sicheren Drittstaat gehabt hat, ohne dass es weiter darauf ankäme, ob er etwa im Rechtssinne in den Drittstaat "eingereist" und von dort in die Bundesrepublik "ausgereist" ist (Bundesverwaltungsgericht a.a.O. Rdnr. 12). Der Kläger hätte seine Flucht deshalb in beenden können und dort ein Schutzgesuch anbringen können. Unerheblich ist es nach dem zuvor Ausgeführten, dass er im Rechtssinne noch nicht in

Nach § 3 Abs. 4 Satz 1 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Abs. 1 ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG oder das Bundesamt hat nach § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen. Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBI. 1953 II Seite 559, 560), wenn er sich (1.) aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (2.) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG). Als Verfolgung im Sinne von § 3a Abs. 1 AsylG können unter anderem die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt einschließlich sexueller Gewalt und die Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Abs. 2 AsylG fallen, gelten (vgl. § 3a Abs. 2 Nr. 1 und 5 AsylG). Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ist zu berücksichtigen, dass unter dem Begriff der politischen Überzeugung insbesondere zu verstehen ist,

dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist (§ 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG). Nach § 3b Abs. 2 AsylG ist es bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich, ob er tatsächlich die politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Ob eine Verfolgung droht, das heißt der Ausländer sich im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG aus begründeter Furcht vor einer solchen Verfolgung außerhalb des Herkunftslandes befindet, ist anhand einer Verfolgungsprognose zu beurteilen, die auf der Grundlage einer zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat (BVerwG, Urteil vom 6.3.1990 – 9 C 14/89, zitiert nach Juris, Randnummer 13). Die Prognose in Bezug auf eine bei Rückkehr in den Heimatstaat drohenden Verfolgung hat nach Umsetzung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes einheitlich anhand des Maßstabs der "beachtlichen Wahrscheinlichkeit" zu erfolgen (vgl. BVerwG, Urteil vom 1.6.2011 – 10 C 25/10, Randnummer 22 zitiert nach Juris; Urteil vom 1.3.2012 – 10 C 7/11, zitiert nach Juris Randnummer 12).

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist anhand des inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme zu beurteilen, ob eine spezifische Zielrichtung vorliegt, die Wirkung mithin "wegen" eines geschützten Merkmals erfolgt. So begründet nicht jede gezielte Verletzung von Rechten bereits eine asylerhebliche Verfolgung. Vielmehr ist erforderlich, dass die Maßnahme dem von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale treffen soll (BVerfG, Beschluss vom 10.7.1989 – 2 BvR 502/86, 2 BvR 1000/86, 2 BvR 961/86, BVerfGE 80, 315, 335; Beschluss vom 20.12.1989 – 2 BvR 958/86, BVerfGE 81, 142, 151). Dem Merkmal der Verfolgung wohnt ein finales Element inne, da nur dem auf bestimmte Merkmale einzelner Personen oder Personengruppen zielenden Zugriff erhebliche Wirkung zukommt. Das Kriterium "erkennbare Gerichtetheit der Maßnahme" und das Erfordernis, dass die

Verfolgung an geschützte Merkmale anknüpfen muss, verdeutlichen, dass es auf die in der Maßnahme objektiv erkennbar werdende Anknüpfung ankommt.

Der Kläger ist wegen seiner Homosexualität vorverfolgt aus Syrien ausgereist. An der Behauptung des Klägers, homosexuell zu sein, besteht für das Gericht unter Berücksichtigung seiner gegenüber dem Bundesamt im Rahmen seiner Anhörung gemachten Angaben und angesichts seines in der Folgezeit im Bundesgebiet zu Tage getretenen Verhaltens (Übernahme einer Rolle im puieeren Wohnbereich der Erstaufnahmeeinrichtung in zeitweilige Aufnahme in kein Anlass zu zweifeln.

Die Zugehörigkeit zur Bevölkerungsgruppe der Homosexuellen in Syrien stellt die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG dar. Hierfür müssen zwei kumulative Voraussetzungen erfüllt sein. Zum einen müssen die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben, oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten. Zum anderen muss diese Gruppe in dem betreffenden Staat eine deutlich abgegrenzte Identität haben, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als anderartig betrachtet wird (EuGH, Urteil vom 07.11.2013 –C–199/12 bis C–201/12, Rdnr. 45).

In Bezug auf die erste dieser Voraussetzungen steht fest, dass die sexuelle Ausrichtung einer Person ein Merkmal darstellt, dass so bedeutsam für ihre Identität ist, dass sie nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten (EuGH a.a.O. Rdnr. 46). Hinsichtlich der zweiten Voraussetzung erlaubt das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen, die spezifisch Homosexuelle betreffen, die Feststellung, dass diese Personen als eine bestimmte soziale Gruppe anzusehen sind (EuGH a.a.O. Rdnr. 48). Letzteres ist in Syrien der Fall. Artikel 520 des Syrischen Strafgesetzbuches von 1949 stellt sexuelle Handlungen "wider die Natur" mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren unter Strafe. Unter Bezugnahme auf diesen Paragrafen wurden in der Vergangenheit Urteile wegen Beziehungen oder sexueller Handlungen zwischen Männern erlassen (Auskunft des Deutschen Orient-Instituts an das VG Berlin vom 06.02.2020; Schweizerische Flüchtlingshilfe: Syrien: Situation von homosexuellen Personen, vom 18.02.2020, Seite 4).

Artikel 520 lautet: Jeder sexuelle Verkehr, der gegen die Ordnung der Natur verstößt, kann mit bis zu drei Jahren Gefängnis bestraft werden" (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich: Anfragebeantwortung der Staatendokumentation Syrien, Strafbarkeit und Behandlung Homosexueller und Transgender-Personen vom 29.04.2020, Seite 3).

Allerdings stellt der bloße Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, als solcher noch keine Verfolgungshandlung dar. Dagegen ist eine Freiheitsstrafe, mit der homosexuelle Handlungen bedroht sind und die im Herkunftsland, das ein solche Regelung erlassen hat, tatsächlich verhängt wird, als unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung zu betrachten und stellt somit eine Verfolgungshandlung dar (EuGH a.a.O. Rdnr. 61).

Die Verhängung von Freiheitsstrafen gegen Personen wegen ihrer Homosexualität kommt in Syrien häufig vor. Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes sind Verurteilungen auf der Grundlage von Artikel 520 des Strafgesetzbuches gängige Praxis. Homosexuellen drohen in Syrien in allen Landesteilen Verfolgungen, Übergriffe und Bedrohungen sowohl von staatlicher als auch von nichtstaatlicher Seite, weshalb Homosexualität nicht offen ausgelebt werden kann. Neben den staatlichen Verurteilungen drohen selbst beim Verdacht auf homosexuelle Vorlieben oder Praktiken willkürliche Verhaftungen sowie Haftbedingungen, bei denen Misshandlungen bis hin zu Folter und sonstige Gewaltanwendung nicht ausgeschlossen werden kann. Auch nichtstaatliche Akteure wie Familien, Stämme, bewaffnete Oppositionsgruppen, Milizen, kirchliche Organisationen etc. stehen Homosexualität kritisch bis feindlich gegenüber. Auch durch sie drohen homosexuelle Übergriffe und Bedrohungen von Gewaltanwendung, Beschimpfung bis zu sozialem und familiärem Ausstoß (Auskunft an das VG Berlin vom 22.06.2020). Anderen Auskunftsstellen sind auf der Basis dieser Vorschrift 2019 keine Fälle von Strafverfolgungen bekannt geworden, jedoch aus vergangenen Jahren (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich a.a.O. Seite 2; Schweizerische Flüchtlingshilfe a.a.O. Seite 5; Deutsches Orient-Institut a.a.O.), doch vermag dies alleine die Auskunft des Auswärtigen Amtes noch nicht zu widerlegen. Die übrigen Auskunftsstellen berichten allerdings davon, dass Homosexuelle nicht unter Bezugnahme auf Artikel 520, jedoch auf Grund anderer Anklagepunkte, wie beispielsweise wegen "Verletzung gesellschaftlicher Werte", dem Verkauf, Kauf oder Konsum illegaler Drogen und wegen der Organisation und Förderung "obszöner" Partys verhaftet wurden (Schweizerische

Flüchtlingshilfe a.a.O. Seite 5; Bericht des US-Department of State vom 11.03.2020, zitiert nach der Stellungnahme des Lesben- und Schwulenverbandes (LSVD) vom 04.01.2021, Seite 2). Dementsprechend ist davon auszugehen, dass Homosexuellen in Syrien entweder auf der Grundlage von Artikel 520 des Strafgesetzbuches oder unter Heranziehung anderer Strafvorschriften, aber in Anknüpfung an die Homosexualität der betreffenden Personen, mit Strafverfolgung zu rechnen haben. Diese Gefahr bestand deshalb auch für den Kläger vor seiner Ausreise, dessen Homosexualität zumindest den Milizen, die ihn seinen Angaben zu Folge über Jahre hinweg drangsaliert haben, bekannt gewesen ist. Der Annahme einer politischen Verfolgung des Klägers kann auch nicht entgegengehalten werden, dass ihm angesonnen würde, seine Homosexualität geheim zu halten und sich bei deren Ausleben zurückzuhalten, denn es kann nicht erwartet werden, dass ein Asylbewerber seine Homosexualität, ein für seine Identität so bedeutsames Merkmal, in seinem Herkunftsland geheim hält, um eine Verfolgung zu vermeiden (EuGH, a.a.O. Rdnr. 71).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO, da der Kläger nur zu einem ganz geringen Teil unterlegen ist. Zwar ist die Klage abzuweisen, soweit sie auf die Anerkennung als Asylberechtigter gerichtet ist, doch hätte auch ein Erfolg der Klage in diesem Punkt zur Folge, dass der Kläger die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge genießt (§ 2 Abs. 1 AsylG) was ebenso mit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verbunden ist (§ 3 Abs. 1 AsylG), sodass sich der Rechtsstatus des Klägers auch bei einem vollständigen Obsiegen nicht verbessern würde.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

- 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- 2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- 3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main Adalbertstraße 18 60486 Frankfurt am Main

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Der Antrag kann als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Grün

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein. Beglaubigt:

Frankfurt am Main, den 04.03.2021

